

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro.} 53.

Samstag, den 24. November 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Program m

über

die in den Jahren 1856 und 1857 zu Paris
stattfindenden Zuchtvieh-Ausstellungen.

(Erlassen am 2. Juni 1855 vom kais. französischen Ministerium des
Akerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.)

Der Minister des Akerbaus, des Handels und der
öffentlichen Arbeiten hat,

nach Einsicht der frühern Beschlüsse über die Aus-
stellungen, so wie der sachbezüglichen Rechnungen und
Berichte;

nach Anhörung der Generalinspektoren für den Aker-
bau und des Oberinspektors der kais. Thierarzneischulen
und Schäfereien;

auf den Antrag des Direktors der Akerbau-Sektion,
beschlossen:

Art. 1. Vom 23. Mai bis zum 7. Juni 1856 und vom 22. Mai bis 6. Juni 1857 sollen in Paris allgemeine Ausstellungen von männlichem und weiblichem Zuchtvieh, und zwar von ausländischem sowol als französischem, stattfinden, nämlich von Hornvieh, Schafen, Schweinen, verschiedenen Hausthieren, Geflügel u. s. w.

I. Abtheilung. Zuchtvieh.

Art. 2. Die Preise werden auf die verschiedenen Klassen, Sektionen und Kategorien der Thiere, welche der Preise würdig erachtet werden, folgendermaßen vertheilt:

I. Klasse. Hornvieh.

Erste Sektion.

Männliche und weibliche Thiere von fremden Rassen, welche im Auslande geboren und aufgezogen wurden und, als Eigenthum von Ausländern oder Franzosen, nach Frankreich gebracht oder eingeführt worden sind.

1. Kategorie. Verebelte Durham-Rasse, mit kurzen Hörnern (short horned improved).

Ausstellung im Jahr 1856.

Seit dem 1. Mai 1854 und vor dem 1. Mai 1855
geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Seit dem 1. Mai 1855 und vor dem 1. Mai 1856
geborne Thiere.

		Männliche.		
1.	Preis	Fr. 1000	} 2,900
2.	"	" 800	
3.	"	" 600	
4.	"	" 500	

		Weibliche.		
1.	Preis	Fr. 700	} 1,900
2.	"	" 500	
3.	"	" 400	
4.	"	" 300	

Ausstellung im Jahr 1856.

Vor dem 1. Mai 1854 geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Vor dem 1. Mai 1855 geborne Thiere.

		Männliche.		
1.	Preis	Fr. 1000	} 2,900
2.	"	" 800	
3.	"	" 600	
4.	"	" 500	

		Weibliche.		
1.	Preis	Fr. 700	} 1,900
2.	"	" 500	
3.	"	" 400	
4.	"	" 300	

2. Kategorie. Hereford-Rasse.

		Männliche.		
1.	Preis	Fr. 800	} 1,400
2.	"	" 600	

		Weibliche.		
1.	Preis	Fr. 500	} 900
2.	"	" 400	

3. Kategorie. Devon-, Sussex- und ähnliche Rassen.

		Männliche.		
1. Preis	Fr.	800	} 1,400
2. "	"	600	
		Weibliche.		
1. Preis	Fr.	500	} 900
2. "	"	400	

4. Kategorie. Ayr-, Alderney- und ähnliche Rassen.

		Männliche.		
1. Preis	Fr.	700	} 2,500
2. "	"	600	
3. "	"	500	
4. "	"	400	
5. "	"	300	
		Weibliche.		
1. Preis	Fr.	500	} 1,750
2. "	"	400	
3. "	"	350	
4. "	"	300	
5. "	"	200	

5. Kategorie. Alle englischen, schottischen und irischen, oben nicht genannten Rassen.

		Männliche.		
1. Preis	Fr.	700	} 1,800
2. "	"	600	
3. "	"	500	
		Weibliche.		
1. Preis	Fr.	500	} 1,250
2. "	"	400	
3. "	"	350	

6. Kategorie. Holländische und ähnliche Rassen.

Männliche.

1. Preis	Fr.	900	}	2,700
2. "	"	700		
3. "	"	600		
4. "	"	500		

Weibliche.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

7. Kategorie. Freiburger, Berner und ähnliche Rassen.

Männliche.

1. Preis	Fr.	900	}	2,700
2. "	"	700		
3. "	"	600		
4. "	"	500		

Weibliche.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

8. Kategorie. Schweizer Rassen und ähnliche.

Männliche.

1. Preis	Fr.	900	}	2,700
2. "	"	700		
3. "	"	600		
4. "	"	500		

Weibliche.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

9. Kategorie. Deutsche und dänische Rassen.

Männliche.

1. Preis	Fr.	900	}	2,700
2. "	"	700		
3. "	"	600		
4. "	"	500		

Weibliche.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

10. Kategorie. Piemontesische und ähnliche Rassen.

Männliche.

1. Preis	Fr.	900	}	2,700
2. "	"	700		
3. "	"	600		
4. "	"	500		

Weibliche.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

Zweite Sektion.

In Frankreich geborne und aufgezogene männliche und weibliche Thiere, sowol von einheimischen als ausländischen Rassen.

(Weil diese Sektion die Schweiz nicht berührt, so ist sie hier nicht aufgenommen worden.)

II. Klasse. Schafe.

Erste Sektion.

Männliche und weibliche Thiere fremder Rassen, welche im Auslande geboren und aufgezogen wurden und, als Eigenthum von Ausländern oder Franzosen, nach Frankreich gebracht oder eingeführt worden sind.

1. Kategorie. Merino- und Metismerino-Rassen (mit inbegriffen die Electoral-Rasse).

Männliche Thiere.

1. Preis	Fr.	600	}	1,950
2. "	"	500		
3. "	"	450		
4. "	"	400		

Für je drei weibliche Thiere zusammen (lots de 3 brebis).

1. Preis	Fr.	400	}	1,050
2. "	"	350		
3. "	"	300		

2. Kategorie. Dishley- oder New-Leicester-, New-Kent- und ähnliche Rassen.

Ausstellung im Jahr 1856.

Seit dem 1. November 1854 und vor dem 1. Mai 1855
geborene Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Seit dem 1. November 1855 und vor dem 1. Mai 1856
geborene Thiere.

Männliche.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

Ausstellung im Jahr 1856.

Vor dem 1. November 1854 geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Vor dem 1. November 1855 geborne Thiere.

1. Preis	Fr.	600	} 1,800
2. "	"	500	
3. "	"	400	
4. "	"	300	

Je drei weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr.	300	} 1,205
2. "	"	280	
3. "	"	250	
4. "	"	200	
5. "	"	175	

3. Kategorie. Costwold- und ähnliche Rassen.

Ausstellung im Jahr 1856.

Seit dem 1. November 1854 und vor dem 1. Mai 1855
geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Seit dem 1. November 1855 und vor dem 1. Mai 1856
geborne Thiere.

Männliche Schafe.

1. Preis	Fr.	600	} 1,800
2. "	"	500	
3. "	"	400	
4. "	"	300	

Ausstellung im Jahr 1856.

Vor dem 1. November 1854 geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Vor dem 1. November 1855 geborne Thiere.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

Je drei weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr.	300	}	1,205
2. "	"	280		
3. "	"	250		
4. "	"	200		
5. "	"	175		

4. Kategorie. Holländische, Texel- und ähnliche Rassen.

Männliche Schafe.

1. Preis	Fr.	500	}	1,200
2. "	"	400		
3. "	"	300		

Je drei weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr.	300	}	750
2. "	"	250		
3. "	"	200		

5. Kategorie. South-Down- und ähnliche Rassen.

Ausstellung im Jahr 1856.

Seit dem 1. November 1854 und vor dem 1. Mai 1855
geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Seit dem 1. November 1855 und vor dem 1. Mai 1856
geborne Thiere.

Männliche Schafe.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

Ausstellung im Jahr 1856.

Vor dem 1. November 1854 geborne Thiere.

Ausstellung im Jahr 1857.

Vor dem 1. November 1855 geborne Thiere.

1. Preis	Fr.	600	}	1,800
2. "	"	500		
3. "	"	400		
4. "	"	300		

Je drei weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr.	300	}	1,205
2. "	"	280		
3. "	"	250		
4. "	"	200		
5. "	"	175		

6. Kategorie. Alle ausländischen, hievor nicht genannten Rassen.

Männliche Schafe.

1. Preis	Fr.	500	}	1,200
2. "	"	400		
3. "	"	300		

Je drei weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr.	300	}	750
2. "	"	250		
3. "	"	200		

Zweite Sektion.

Männliche und weibliche, in Frankreich geborne und aufgezogene Thiere, sowol von aus- als inländischen Rassen.

(Da diese Abtheilung die Schweiz nicht berührt, so ist sie hier weggelassen worden).

III. Klasse. Schweine.

Erste Sektion.

Männliche und weibliche, im Ausland geborne und aufgezogene Thiere fremder Rassen, welche, als Eigenthum von Ausländern oder von Franzosen, nach Frankreich gebracht oder eingeführt wurden.

1. Kategorie. Große Rassen.

Männliche Thiere.

1. Preis	Fr. 300	}	750
2. "	" 250		
3. "	" 200		

Weibliche Thiere.

1. Preis	Fr. 200	}	380
2. "	" 180		

2. Kategorie. Kleine Rassen.

Männliche Thiere.

1. Preis	Fr. 300	}	750
2. "	" 250		
3. "	" 200		

Weibliche Thiere.

1. Preis	Fr. 200	}	530
2. "	" 180		
3. "	" 150		

Zweite Sektion.

Männliche und weibliche, in Frankreich geborne und aufgezogene Thiere, von fremden oder französischen Rassen.

(Diese Kategorie geht die Schweiz nicht an, und ist daher hier nicht aufgenommen worden).

IV. Klasse. Ausländische oder französische, hievor nicht besonders bezeichnete Hausthiere, wie Schafböcke, Ziegen, Kaninchen etc.

Für Prämien, die durch die Jury vertheilt werden, 500 Franken.

V. Klasse. Ausländisches oder französisches Hausgeflügel.

(Jedes Loos besteht wenigstens aus einem Hahn und zwei Hennen).

1. Kategorie. Crèvecoeur-Hähne und Hennen.

1. Preis	Fr.	125	}	275
2. "	"	75		
3. "	"	50		
4. "	"	25		

2. Kategorie. Cochinchina-Hähne und Hennen.

1. Preis	Fr.	125	}	275
2. "	"	75		
3. "	"	50		
4. "	"	25		

3. Kategorie. Dorking-Hähne und Hennen.

1. Preis	Fr.	100	}	225
2. "	"	75		
3. "	"	50		

4. Kategorie. Breda-Hähne und Hennen.

1. Preis	Fr.	100	}	225
2. "	"	75		
3. "	"	5		

5. Kategorie. Brahma-Poutra-Hähne und Hennen.

1. Preis	Fr.	100	}	225
2. "	"	75		
3. "	"	50		

6. Kategorie. Hähne und Hennen von spanischer, von
Streithahn- und Hamburger-Rasse.

1. Preis	Fr.	100	}	250
2. "	"	75		
3. "	"	50		
4. "	"	25		

7. Kategorie. Russische, malayische und ähnliche Hähne
und Hennen.

1. Preis	Fr.	100	}	225
2. "	"	75		
3. "	"	50		

8. Kategorie. Paduanische, polnische und ähnliche Hähne
und Hennen.

1. Preis	Fr.	100	}	225
2. "	"	75		
3. "	"	50		

9. Kategorie. Hähne und Hennen von verschiedenen
Rassen.

1. Preis	Fr.	100	}	250
2. "	"	75		
3. "	"	50		
4. "	"	25		

10. Kategorie. Truthühner.

(Ein Truthahn und zwei Truthennen.)

1. Preis	Fr.	125	}	275
2. "	"	75		
3. "	"	50		
4. "	"	25		

11. Kategorie. Gänse.

(1 Gänserich und 2 Gänse.)

1. Preis	Fr.	125	}	275
2. "	"	75		
3. "	"	50		
4. "	"	25		

12. Kategorie. Enten.

(1 Enterich und 2 Enten.)

1. Preis	Fr.	75	}	150
2. "	"	50		
3. "	"	25		

13. Kategorie. Tauben, Fasanen, Perlhühner und
anderes Hausgeflügel.

Für Prämien, die durch die Jury vertheilt werden,
250 Franken.

Art. 3. Um zur Ausstellung im Jahr 1856 zugelassen zu werden, müssen die männlichen Zuchtthiere der Hornvieh- und Schafarten vor dem 1. Mai 1855, und die weiblichen vor dem 1. November 1854 geboren worden sein.

Männliche und weibliche Schweine müssen vor dem 1. Oktober 1855 zur Welt gekommen sein.

Um zur Ausstellung im Jahr 1857 zugelassen zu werden, müssen die männlichen Zuchtthiere der Hornvieh- und Schafarten vor dem 1. Mai 1856, und die weiblichen vor dem 1. November 1855 geboren worden sein.

Die männlichen und weiblichen Schweine müssen vor dem 1. Oktober 1856 geboren worden sein.

Alle Stiere sollen mit den erforderlichen Ringen und Strifen versehen sein, um sie damit sicher anbinden zu können; die Eber dagegen sind zu ringeln (boucler).

Zur Zeit der Ausstellung müssen die Thiere der zweiten Sektion jeder Klasse seit wenigstens drei Monaten schon Eigenthum der betreffenden Aussteller sein. Die Thiere der ersten Sektion hingegen unterliegen dieser Bedingung nicht.

Art. 4. Ausgeschlossen von der Ausstellung sind alle Thiere, welche die Jury als übertrieben gemästet erklärt; ferner alle diejenigen, welche von Ankäufen durch landwirthschaftliche Gesellschaften oder Vereine oder durch Departements-Generalräthe herrühren und unter der Form öffentlicher oder Privatsteigerungen durch besagte Generalräthe, Gesellschaften oder Vereine wieder verkauft worden sind.

Art. 5. Die für das Hornvieh, die Schafe und Schweine ausgesetzten ersten Preise erhalten eine goldene Medaille, die zweiten Preise eine silberne und die übrigen Preise eine bronzene Medaille.

Die für Geflügel bestimmten ersten Preise bestehen in einer silbernen und die übrigen in einer bronzenen Medaille.

Ist ein Thier, welches einen Preis erhalten hat, bei seinem Aussteller nicht geboren worden, so erhält derjenige, bei welchem es zur Welt kam, eine gleiche Medaille wie der Aussteller, in so fern er sich hierüber ausweisen kann.

Falls ein Aussteller mehrere Thiere aufgezogen hat, denen eine Prämie zukam, oder auch nur ein Stück Vieh, das von der Jury als besonders ausgezeichnet erklärt wurde, so kann ihm, auf den Vorschlag

der gedachten Jury hin, eine große goldene Medaille zuerkannt werden.

Art. 6. Mit Thieren, welche bei einer frühern allgemeinen, französischen Ausstellung Preise erhalten haben, darf neuerdings nur auf Preise eines höhern Grades, als der frühere war, konkurriert werden.

Wird ihnen ein Preis gleichen Grades wie früher zuerkannt, so haben sie nur Anspruch auf den Preis, nicht aber auf die Medaille. Kommt ihnen ein geringerer Preis zu, so darf ihrer nicht Erwähnung geschehen.

Thiere, welche Prämien erhalten, werden zum Behuf des Wiedererkennens bezeichnet.

Art. 7. Wenn Jemand überwiesen wird, ein Thier, das ihm nicht zugehört, als sein Eigenthum ausgestellt, oder die Zeichen, die das Thier hatte, entfernt oder geändert, oder auch eine falsche Angabe über das Alter oder die Rasse gemacht zu haben, so kann er von der Jury für längere oder kürzere Zeit von der Theilnahme an den Ausstellungen ausgeschlossen werden.

Art. 8. Der Eigenthümer eines zur Ausstellung gebrachten Thieres kann in jeder Kategorie und von jedem Geschlechte nur einen Preis erhalten.

Er darf aber in jeder Kategorie so viele Thiere ausstellen, als er will.

Art. 9. Ehrenmeldungen, welche durch bronzene Medaillen konstatiert werden, sind alsdann zu bewilligen, wenn mehrere, dem gleichen Aussteller zugehörige Thiere Preise verdient hätten, oder wenn die Jury nach Erschöpfung der durch das Programm vorgesehenen Belohnungen nothwendig finden sollte, gewissen Thieren die Aufmerksamkeit der Aussteller zuzuwenden.

Art. 10. Der Jury wird eine Summe von 3000 Franken zur Verfügung gestellt, um sie nebst silbernen Medaillen an diejenigen Dienstboten auszutheilen, die sich durch geschickte Behandlung der Thiere, welche Preise erhalten, auszeichnen haben.

Bei gleichem Verdienste wird die Jury die Dauer der Dienstzeit in Betracht ziehen.

Kein Preis darf mehr als Fr. 100 und weniger als Fr. 50 betragen.

II. Abtheilung. Landwirthschaftliche Instrumente, Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, sowol ausländische als französische.

Art. 11. Ausländische und französische Instrumente, Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, welche zum Bearbeiten, Bebauen und Besäen des Bodens, so wie zum Einsammeln, Fortschaffen und Zubereiten der Erzeugnisse und zum verschiedenen landwirthschaftlichen Gebrauche dienen, werden bei der Ausstellung zugelassen.

Die Preise werden folgendermaßen auf die verschiedenen Kategorien preiswürdig erkannter Instrumente vertheilt.

Ausgesetzte Preise.

1. Für den zu allen Arbeiten des Ackerbaus geeignetesten Pflug Fr. 150.
2. Für den zum Tiefpflügen (wenigstens 27 Centimeter tief) geeignetesten Pflug . „ 125.
3. Für den zum Pflügen in leichtem Boden geeignetesten Pflug „ 100.
4. Für den zum Pflügen in festem und zähem Boden geeignetesten Pflug „ 100.

5. Für den besten Pflug mit beweglichen Riestern (charrue tourne-oreilles) . Fr. 100.
6. Für den zum Aufbrechen von Steppen und Heiden (landes et bruyères) geetignetesten Pflug " 100.
7. Für den besten Untergrundpflug " 100.
8. Für die beste Egge (schwere Egge) " 125.
9. Für die beste Egge (leichte Egge) " 100.
10. Für den besten Kultivator (Hackpflug), Scarifikator (Messerpflug) oder Ertrapatator (Hackpflug mit mehr als drei Scharren) " 250.
11. Für die beste Walze oder das beste Instrument zum Zerschlagen der Schollen (bei großen Gütergewerben) " 250.
12. Für die beste Walze oder das beste Instrument zum Zerschlagen der Schollen (bei kleinen Gütergewerben) " 250.
13. Für die beste Säemaschine für Sämereien jeder Art (bei großen Gütergewerben) " 250.
14. Für die beste Säemaschine für Sämereien jeder Art (bei kleinen Gütergewerben) " 250.
15. Für die beste Säemaschine für Sämereien jeder Art, welche den Samen und den Dünger gleichzeitig verbreitet " 250.
16. Für die beste Wurfsäemaschine für Getraide, Wiesen sämereien zc., welche so weit möglich gleichzeitig den Dünger verbreitet " 250.
17. Für die beste Säemaschine für Runkelrüben, Mohrrüben, Stefrüben " 125.
18. Für die beste Pferdehake (houe à cheval) " 125.
19. Für die beste Sammlung von Handinstrumenten " 125.
20. Für die beste Getraidemähmaschine " 500.

21. Für die beste Maschine zum Abmähen
der natürlichen oder der künstlichen Wiesen Fr. 400.
22. Für die beste Heuwendemaschine . . . " 125.
23. Für die beste locomobile Dampfmaschine
von nicht mehr als 6 Pferdekraft, die bei
Dreschmaschinen und für sonstige land-
wirthschaftliche Bedürfnisse jeder Art an-
gewendet werden kann . . . " 500.
24. Für die beste tragbare oder feststehende
Dreschmaschine, mit Getriebe (für große
Gütergewerbe) . . . " 250.
25. Für die beste tragbare oder feststehende
Dreschmaschine mit Getriebe für nur ein
oder zwei Pferde (zu kleinen Güterge-
werben) . . . " 250.
26. Für die beste Handdreschmaschine . . . " 150.
27. " " " Puzmühle (tarare) . . . " 125.
28. " " " Brechmühle (moulin à con-
casser) . . . " 125.
29. Für die beste Hand-Wurzelschneidmaschine,
zur Zubereitung von Hornviehfutter . . . " 75.
30. Für die beste Hand-Wurzelschneidmaschine,
zur Zubereitung von Schaffutter . . . " 75.
31. Für die beste Hand-Strohschneidmaschine " 75.
32. Für das beste Instrument zum Brechen
der Spitzen des Stechginsters und ähn-
licher Pflanzen, um sie als Viehfutter
brauchbar zu machen . . . " 75.
33. Für das beste Hand-Butterfaß . . . " 75.
34. Für den besten, zu jedem Gebrauch geeig-
neten, einspännigen Wagen mit zwei Räd-
ern . . . " 125.

35. Für den besten, zu jedem Gebrauche geeigneten, ein- oder zweispännigen vier-
rädri- gen Wagen Fr. 250.
36. Für das zum landwirthschaftlichen Ge-
brauche geeigneteste Pferdegeschirr „ 100.
37. Für die beste Schnellwage zum Wägen
von Thieren und Futter (bei kleinen
Gütergewerben) „ 250.
38. Für die beste Maschine zur Anfertigung
von Drainröhren „ 300.
39. Für die beste Sammlung von Handinstru-
menten zum Drainiren „ 100.

Art. 12. Der Jury wird überdieß noch eine Summe von Fr. 1000 zur Verfügung gestellt, um die im gegenwärtigen Programme nicht vorgesehenen Erfindungen, deren Nützlichkeit für die Landwirthschaft anerkannt werden sollte, daraus belohnen zu können.

Art. 13. Fünf goldene und zehn silberne Medaillen, so wie auch Bronze-Medaillen können den zuerkannten Preisen beigegeben werden.

Art. 14. Unter die Werkführer und Arbeiter, welche bei der Verfertigung und guten Einrichtung der mit Preisen bedachten Werkzeuge und Instrumente mitgewirkt haben, wird eine Summe von Fr. 1000 sammt silbernen Medaillen vertheilt.

III. Abtheilung. Ausländische und französische landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Art. 15. Bei dieser Ausstellung werden sowol ausländische als französische landwirthschaftliche Erzeugnisse angenommen, wie z. B. Getraide und Sämereien, Knollen- und Wurzelgewächse, Futterkräuter, Faser-, Farb-

und andere zu industriellen Zwecken dienliche Pflanzen, so wie Gemüse und Früchte jeder Art 2c. 2c.

Wolle, Federn, Flaum, Seide, Butter, Käse, Honig, Wachs, Zucker, Sazmehl (sécule), Weine, Brennererzeugnisse 2c. 2c.

Eingemachte Lebensmittel und landwirthschaftliche Präparate 2c.

Baum- und Gesträuchszülinge 2c.

Art. 16. Aussteller von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, deren Werth constatirt wird, erhalten goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Eine nachträgliche Zuerkennung einer Medaille gibt kein Recht auf die Ausbengabe der Medaille.

Aussteller, welche für Getraide oder Sämereien eine Belohnung erhalten, sind verpflichtet, einen Theil dieses Getraides oder dieser Sämereien der Verwaltung abzutreten.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Der Minister bestellt vier besondere Jurys, und zwar eine für das Hornvieh, eine zweite für die Schafe, Schweine und übrigen Thiere, eine dritte für die landwirthschaftlichen Instrumente und eine vierte für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Er ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten dieser vier Jurys.

Jede Jury besteht aus zwei Mitgliedern der Verwaltung, aus vier französischen Gutbesitzern, die durch die Jurys der Provinzialausstellungen bezeichnet werden, so wie aus fremden Gutbesitzern.

Jeder Jury wird ein Suppleant beigegeben, der durch den Minister ernannt wird.

Die Jury für die Instrumente kann sich in Sektionen theilen oder aus ihrer Mitte einen Ausschuß erwählen, der die mit den Instrumenten auf Kosten des Staats anzustellenden Versuche besonders zu beaufsichtigen hat.

Art. 18. Die Preise und Medaillen werden nach dem, in Form eines Protokolls abzufassenden Entscheide der Jurys verabfolgt.

Die Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Präsident den Stichtscheid.

Art. 19. Die Handhabung der Polizei bei der Ausstellung steht ausschließlich einem Generalkommissär zu, der durch den Minister des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ernannt wird.

Unter seiner Leitung stehende Kommissäre werden der Ausstellung beigegeben, um die Thiere in Empfang zu nehmen, zu klassifiziren und zu überwachen, die Angaben der Aussteller einzuschreiben, den Jurys bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten und mit einem Worte für die gute und schnelle Ausführung der Operationen zu sorgen.

Diesen Kommissären werden Agenten beigelegt, die unter ihren Befehlen stehen.

Während den Verhandlungen der Jury ist Niemandem der Zutritt in die Räumlichkeiten der Ausstellung gestattet.

Art. 20. Die Ausstellung im Jahr 1856 dauert vom 23. Mai bis zum 7. Juni, und diejenige im Jahr 1857 vom 22. Mai bis zum 6. Juni.

Für das Unterbringen der Thiere, der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und landwirthschaftlichen Erzeugnisse wird auf Kosten des Staats gesorgt.

Art. 21. Die Kosten für den Transport, das Verpacken und das Wegschaffen werden von den Ausstellern getragen.

Den Eigenthümern derjenigen Thiere, welche bei den Provinzialausstellungen in den Jahren 1856 und 1857 Preise ersten und zweiten Grades erhalten, so wie den Ausstellern von Instrumenten und Erzeugnissen, welchen bei den nämlichen Ausstellungen goldene oder silberne Medaillen zukommen, werden jedoch Entschädigungen bewilligt, mit der Bedingung, daß sie die mit Preisen bedachten Thiere, Instrumente und Erzeugnisse auf eigene Kosten nach Paris bringen lassen.

Ausländische Thiere, Instrumente und Erzeugnisse, die für die Ausstellung bestimmt sind, werden von der Gränze weg auf Staatskosten befördert.

Art. 22. Um als Aussteller zugelassen zu werden, muß man dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten sechs Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung eine schriftliche Deklaration einsenden. Im Auslande kann diese Erklärung den französischen diplomatischen oder Konsularagenten zugestellt werden.

Bei den Thieren muß diese Deklaration den Namen des Eigenthümers, die Klasse, in welche die Thiere gehören, ihr Geschlecht, die Rasse und das Alter, so wie die Dauer des Besizes enthalten, nach dem Formular A, welches diesem Programme beigelegt ist.

Bei den Instrumenten muß die Deklaration angeben :

- 1) Die Bezeichnung, den Gebrauch und den laufenden Verkaufs- oder Fabrikationspreis, so wie den zu ihrer Aufstellung erforderlichen Raum ;
- 2) den Namen und Wohnort des Ausstellers ;
- 3) ob dieser das ausgestellte Instrument eingeführt, erfunden oder verfertigt, oder endlich auf früher

bekannte Anleitungen hin ausgeführt oder dasselbe hat ausführen lassen;

- 4) wo möglich den Namen und Wohnort des Arbeiters, der es verfertigt hat (siehe Formular B).

Bei landwirthschaftlichen Erzeugnissen soll die Deklaration deren Bezeichnung, Herkunft und Verkaufspreis, gemäß Formular C, enthalten.

Diese verschiedenen Deklarationen müssen dem Ministerium oder den diplomatischen oder Konsularagentchaften für die Ausstellung im Jahr 1856 spätestens bis zum 9. April 1856, und für die Ausstellung im Jahr 1857 bis zum 8. April Abends eingereicht werden. Im erstern Falle wird das Anmeldeprotokoll am 10. April, und im zweiten Falle am 9. April geschlossen, und kein Thier, Instrument oder Erzeugniß, das nicht im Anmeldeprotokoll verzeichnet ist, wird bei der Ausstellung zugelassen werden.

Aussteller, welche ihr Geflügel, ihre Instrumente oder Erzeugnisse nicht selbst zur Ausstellung bringen können, müssen dieselben zur gehörigen Zeit und franko an das Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, landwirthschaftliche Sektion, rue de Varennes, Nro. 78 bis, in Paris, senden, wobei sie dafür zu sorgen haben, daß ihre Namen deutlich auf die Körbe oder Ballen geschrieben seien.

Art. 23. Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch solche Thiere, Instrumente oder Erzeugnisse, selbst wenn keine dießfällige Deklaration eingereicht worden wäre, bei der Ausstellung zugelassen, welche bei den Provinzialausstellungen des nämlichen Jahres goldene oder silberne Medaillen erhalten haben. Der Eigenthümer muß jedoch zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Preisvertheilung

die Deklaration dem Generalkommissär der Provinzialausstellung einreichen.

Art. 24. Aussteller, welche darauf verzichten, ihre Thiere einzusenden, sind dringend ersucht, dem Ministerium hievon wenigstens vierzehn Tage vor der Eröffnung der Ausstellung Anzeige zu machen. Die Namen derjenigen, welche diese Bestimmung unbeachtet lassen, werden in dem Ausstellungsraume angeschlagen und die Jury entscheidet darüber, ob sie von spätern Ausstellungen auszuschließen seien.

Art. 25. Die verschiedenen Operationen der Ausstellung im Jahr 1856 werden folgendermaßen vor sich gehen:

Für die Instrumente:

- Den 23. Mai, Inempfangnahme;
- „ 24. und 26. Mai, Aufstellung nach Klassen;
- „ 27., 28., 29. und 30. Mai, Versuche mit den Instrumenten durch die Jury.

Für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse:

- Den 26. Mai, Inempfangnahme;
- „ 27. Mai, klassenweise Aufstellung;
- „ 30. und 31. Mai, Verhandlungen der Jury.

Für die Thiere:

- Den 28. Mai, Inempfangnahme;
- „ 29. Mai, klassenweise Aufstellung;
- „ 30. und 31. Mai, Verhandlungen der Jury;
- „ 1., 2., 3. und 4. Juni, öffentliche Ausstellung von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, unter folgenden Bedingungen:

Eintrittspreis am ersten Tage: Fr. 2.

„ an den andern Tagen (am 2., 3. und 4. Juni): Fr. 1.

Gratisausstellung von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, am Donnerstag den 5. Juni.

Austheilung der Preise und Medaillen, am gleichen Tage um 2 Uhr.

Ausstellung und Verkauf der Thiere aus freier Hand oder durch Versteigerung, am 6. Juni, von 8 Uhr Morgens bis Mittag. Eintrittspreis: 25 Cent. für die Person.

Die Eigenthümer von Thieren, welche Preise erhalten haben, sind verpflichtet, diese Thiere nöthigenfalls am 7. den ganzen Tag den Kommissären zur Verfügung zu überlassen, um sie zu zeichnen, zu daguerreotypiren u. s. w.

Art. 26. Die verschiedenen Operationen der Ausstellung im Jahr 1857 werden vor sich gehen, wie folgt:

Für die Instrumente:

- Am 22. Mai, Inempfangnahme;
- „ 23. und 25. Mai, klassenweise Aufstellung;
- „ 26., 27., 28. und 29. Mai, Versuche mit den Instrumenten durch die Jury.

Für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse:

- Am 25. Mai, Inempfangnahme;
- „ 26. Mai, klassenweise Aufstellung;
- „ 29. und 30. Mai, Verhandlungen der Jury.

Für die Thiere:

- Am 27. Mai, Inempfangnahme;
- „ 28. Mai, klassenweise Aufstellung;
- „ 29. und 30. Mai, Verhandlungen der Jury;
- „ 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni ist öffentliche Ausstellung von 9 Uhr Morgens an bis 5 Uhr Abends, unter folgenden Bedingungen:

Eintrittspreis am ersten Tage: Fr. 2 für die Person;
 " an den andern Tagen (am 1., 2. und
 3. Juni): Fr. 1.

Gratisausstellung von 9 Uhr Morgens an bis 5 Uhr
 Abends, am Donnerstag den 4. Juni.

Austheilung der Preise und Medaillen, am gleichen
 Tage um 2 Uhr.

Ausstellung und Verkauf der Thiere aus freier
 Hand oder durch Versteigerung, am 5. Juni,
 von 8 Uhr Morgens an bis Mittag. Eintritts-
 preis: 25 Cent. für die Person.

Die Eigenthümer von Thieren, welche Preise er-
 halten haben, sind verpflichtet, diese Thiere
 nöthigenfalls am 6. den ganzen Tag den
 Kommissären zur Verfügung zu überlassen, um
 sie zu zeichnen, zu daguerreotypiren u. s. w.

Art. 27. Während der Ausstellung müssen die
 französischen Aussteller ihre Thiere auf eigene
 Kosten und zu denjenigen Stunden, welche ihnen die
 Kommissäre bezeichnen werden, warten und füttern lassen.

Die Administration übernimmt die Herbeischaffung
 der Streue und sorgt sowol bei Nacht als bei Tag
 für die nöthige Bewachung. Sie übernimmt auch die
 Fütterung der Thiere fremder Aussteller, so lange
 die Ausstellung dauert.

Art. 28. Den Ausstellern, welche Preise erhalten,
 werden die Medaillen gleichzeitig mit dem Aufruf ihres
 Namens in öffentlicher Sitzung zugestellt; sollten jedoch
 die von ihnen gemachten Erklärungen und Angaben nicht
 genügend erscheinen, so wird die Jury die Verschiebung
 bis zur Beibringung der noch erforderlichen Belege oder
 Erklärungen aussprechen.

Art. 29. Aussteller, welche französische Grundeigenthümer sind, erhalten die Zahlungsanweisungen für Preise, welche den ihnen angehörenden Thieren zuerkannt worden, auf ihren Namen ausgestellt in ihren Departementen, unter der Bedingung jedoch, daß sie Beweise beibringen, daß das betreffende Thier als ihr Eigenthum oder als Eigenthum des neuen Besitzers noch lebe.

Wenn das betreffende Thier abgehen oder zur Züchtung untauglich werden sollte, so muß davon der Verwaltung Kenntniß gegeben werden.

Die fremden Aussteller erhalten sofort den Betrag ihrer Preise.

Art. 30. Eigenthümer von Thieren, welche Preise erhalten, müssen dem Ministerium den Ort, wo diese Thiere hinkommen sollen, bezeichnen und angeben, ob dieselben in ihrem Besitze verbleiben, oder ob sie in andere Hände übergehen.

Die Auszahlung der Preise findet statt, sobald die Lebensdeklaration genau konstatiert worden sein wird.

Art. 31. Eigenthümer oder Käufer von Thieren, welche keine Preise erhalten haben, müssen dieselben im Jahr 1856, am Freitag den 6. Juni, und im Jahr 1857, am Freitag den 5. Juni, vom Mittag an, zu ihren Händen nehmen und dieselben vor 4 Uhr Nachmittags fortführen.

Die übrigen Gegenstände, Instrumente und Erzeugnisse, müssen am folgenden Tage vor Mittag weggeräumt sein.

Vom 6. Juni um 8 Uhr Morgens an, im Jahr 1856, und vom 5. Juni um 8 Uhr Morgens an, im Jahr 1857, müssen die Aussteller ihre Thiere entweder selbst oder durch Bevollmächtigte oder Dienstkleute überwachen lassen.

Art. 32. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Programms wird durch die Jury beurtheilt.

Art. 33. Nach der Preisauskündung müssen die Protokolle über die verschiedenen Ausstellungsverhandlungen, so wie die Berichte von jeder einzelnen Jury durch den Generalkommissär sofort dem Minister des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten übermacht werden.

Art. 34. Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Programms sind und bleiben in Kraft für die Jahre 1856 und 1857.

Paris, den 2. Juni 1855.

(Sign.) **E. Rouher.**

Formular zu einer Deklaration.

626

A.

Je soussigné (propriétaire ou fermier), demeurant à
 déclare vouloir présenter au concours de Paris du prochain :
 (Indiquer séparément, dans le tableau ci-dessous, chacun des animaux que l'on a l'intention de présenter au concours.)

ESPÈCE. — (Bovine, ovine, porcine ou autre.)	CLASSE ou CATÉGORIE dans laquelle l'animal doit concourir.	RACE.	SEXE.	ROBE.	NUMÉROS aux SABOTS ou aux cornes et autres signes particuliers propres à faire distinguer l'animal.	GÉNÉALOGIE.		AGE.	NÉ CHEZ.	ÉLEVÉ chez	OBSERVATIONS. — (Indiquer les prix précédemment obtenus, la généalogie complète de l'animal, tous détails propres à le faire apprécier, et la durée de la possession.)
						Son père.	Sa mère				

Certifiant sincères et véritables les renseignements ci-dessus, et m'engageant à présenter ledit animal (ou lesdits animaux) le , au concours de Paris, de huit heures du matin à deux heures du soir.

A

(Signer.)

(Indication du fondé de pouvoir, s'il y en a un.)

Déclaration.

B.

Je soussigné (propriétaire, fermier ou fabricant), à . . . (département d . . .),
 déclare vouloir présenter au concours universel de Paris du . . . :

(Indiquer séparément dans le tableau ci-dessous chacun des instruments que l'on a l'intention de présenter au concours.)

NOMBRE.	DÉSIGNATION de L'INSTRUMENT.	EMPLACEMENT que doit occuper l'instrument.	USAGE de L'INSTRUMENT.	PRIX de VENTE.	INVENTÉ, IMPORTÉ ou PERFECTI ONNÉ par	EXÉCUTÉ par	NOM et DOMICILE de l'ouvrier exécutant.	OBSERVATIONS. — (Prix précédemment obtenus. Tous détails propres à faire connaître l'instrument.)

M'engageant à présenter le dit instrument le . . Mai . . . , au
 concours de Paris, de huit heures du matin à deux heures du soir, suivant l'arrêté ministériel
 du 2 Juin 1855.

(Indication du fondé de pouvoir, s'il doit y en avoir un.)

(Signer.)

Déclaration.

C.

Je soussigné (propriétaire, fermier ou fabricant), à . . . (département d . . .),
 déclare vouloir présenter au concours universel de Paris, du . . . :

(Indiquer séparément dans le tableau ci-dessous chacun des produits que l'on a l'intention de présenter au concours.)

NOMBRE.	PRODUIT AGRICOLE.	EMPLACEMENT NÉCESSAIRE POUR L'EXPOSANT.	NATURE DU PRODUIT.	DÉTAILS PROPRES A FAIRE APPRÉCIER LE PRODUIT.

M'engageant à présenter le dit produit le . . Mai . . au concours de Paris, de
 huit heures du matin à deux heures du soir, suivant l'arrête ministériel du 2 Juin 1855.

(Signer.)

(Indication du fondé de pouvoir, s'il en a un.)

Formular zur Ertheilung einer Vollmacht.

D.

Je soussigné (propriétaire ou fermier), à (département d), donne pouvoir au sieur , de, pour moi et en mon nom, présenter au prochain concours universel agricole de Paris un (*désignation de l'animal, de l'instrument ou du produit*) , recevoir la médaille et le prix qu'il pourra mériter, en donner quittance, vendre, s'il y a lieu, ledit (*animal, instrument ou produit*) , en toucher le prix, et se soumettre à toutes les conditions du concours.

Bon pour pouvoir : (*Signer.*)

63 (A l'étranger, faire viser par l'agent diplomatique ou consulaire français; en France, faire viser par le maire, dont la signature devra elle-même être légalisée par le préfet ou le sous-préfet.)

(Ce pouvoir doit être donné sur *papier timbré et être enregistré.*)

**Programm über die in den Jahren 1856 und 1857 zu Paris stattfindenden Zuchtvieh-
Ausstellungen. (Erlassen am 2. Juni 1855 vom kais. französischen Ministerium des
Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1855
Date	
Data	
Seite	597-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 777

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.